

Anmeldung Herbst 2012



München 14.11.2012 Frankfurt 20.11.2012 Hamburg 26.11.2012

Bitte zurücksenden per Fax an: **089 / 741 17-448**

Firma (mit Angabe der Rechtsform, z.B. AG, GmbH, OHG, KG)

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Land

Handelsregister-Nr. und Ort der Eintragung

Telefon

Fax

Geschäftsführer

Ansprechpartner/Messeentscheidung - Sponsoring

URL

E-Mail

Leistungsinformation Sponsoring		Speaker-Sponsoring	Lass' Deinen Kunden sprechen	Workshop-Sponsoring	Ausstellungs-Sponsoring	Einzel-sponsoring
Vor Veranstaltung	Logo auf Beilagen & Anzeigen zur Search Conference	●	●	●	●	
	Logo auf der Titelseite des Konferenz-Programms	●	●	●	●	
	Teilnehmerlisten vor Veranstaltung (Name, Firma)	●	●	●	●	
Während Veranstaltung	Vortrag (30 Minuten) in einem Themenblock	●				
	Vortrag (30 Minuten) in einem Themenblock mit Ihrem Kunden		●			
	Teilnahme an der Diskussionsrunde im Anschluss an den Vortrag	●	●			
	Workshop (ganztägig) mit max. 25 Teilnehmern			●		
	Standfläche (ca. 6 qm) inkl. Stromanschluss im Foyer				●	
	Auslage von Infomaterial auf Medientischen im Foyer	●	●	●	●	250 €
	Auslage von Infomaterial auf den Besuchertischen im jeweiligen Konferenzraum des Vortrags			●		500 €
	Freikarten für Mitarbeiter (ohne Referent) Kunden	1	1	1	2	
Teilnehmerlisten mit Details (permission-basiert)	●	●	●	●		
Preis pro Veranstaltungsort	2.900 €	2.500 €	3.900 €	1.400 €*¹		

* 1.300 € in Kombination mit Speaker- oder Workshop-Sponsoring

(alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Bitte stellen Sie Ihr Sponsoring-Paket zusammen:

The Search Conference Herbst 2012	München	Frankfurt	Hamburg	Gesamt
	14. November 2012	20. November 2012	26. November 2012	
Speaker-Sponsoring	<input type="checkbox"/> 2.900.- €	<input type="checkbox"/> 2.900.- €	<input type="checkbox"/> 2.900.- €	
Lass' Deinen Kunden sprechen	<input type="checkbox"/> 2.500.- €	<input type="checkbox"/> 2.500.- €	<input type="checkbox"/> 2.500.- €	
Workshop-Sponsoring (ganztägig)	<input type="checkbox"/> 3.900.- €	<input type="checkbox"/> 3.900.- €	<input type="checkbox"/> 3.900.- €	
Ausstellungs-Sponsoring*	<input type="checkbox"/> 1.400.- €	<input type="checkbox"/> 1.400.- €	<input type="checkbox"/> 1.400.- €	
Auslage von Infomaterial auf Medientischen im Foyer	<input type="checkbox"/> 250.- €	<input type="checkbox"/> 250.- €	<input type="checkbox"/> 250.- €	
Auslage von Infomaterial auf den Besuchertischen im jeweiligen Konferenzraum des Vortrags	<input type="checkbox"/> 500.- €	<input type="checkbox"/> 500.- €	<input type="checkbox"/> 500.- €	
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesamtbetrag der Buchung				
Gesamtbetrag der Buchung abzüglich Rabatt				
Thema Ihres Vortrags/Workshops	<input type="checkbox"/> _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> _____ _____ _____	(alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

* 1.300 € in Kombination mit Speaker- oder Workshop-Sponsoring

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neue Mediengesellschaft Ulm mbH sind Bestandteil dieses Vertrages.

Durch diese Anmeldung erkennen wir diese in allen Teilen an und erklären, dass diesen Bedingungen zuwiderlaufende mündliche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind.

Rabattstaffel

Bei der Buchung von mehreren Sponsorships bieten wir folgende Rabatte auf die gesamte Buchung:

■ 5 % bei 2 Städten ■ 7 % bei 3 Städten

Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

Position des Unterzeichnenden im Unternehmen

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Vertragspartner und Veranstalter der Search Conference 2012:

Neue
Mediengesellschaft
Ulm mbH

Büro München
Postfach 20 15 52
80015 München
Bayerstraße 16a
80335 München

Zentrale
Telefon: +49 / (0) 89 / 7 41 17-0
Telefax: +49 / (0) 89 / 7 41 17-101
Internet: www.nmg.de

Geschäftsführer
Dr. Günter Götz
Florian Ebner

Registergericht Ulm HRB 723869
Sitz der Gesellschaft ist Ulm
Deutsche Bank
BLZ 700 700 10
Kto.-Nr. 202 018 800

IBAN DE54 7007 0010 0202 0188 00
BIC DEUTDEMM
UST-IdNr. DE 163 153 204

Allgemeine Bedingungen der Neuen Mediengesellschaft Ulm (NMG) für Aussteller und Sponsoren (Teilnehmer)

Nachstehende Bedingungen gelten für die Überlassung von Flächen zur Präsentation von Produkten des Teilnehmers oder sonstiger Sponsoringleistungen.

1 Vertragsschluss

Angebote von NMG auf Anfragen sind freibleibend und unverbindlich.

Mit der Anmeldung bestellt der Teilnehmer verbindlich die Fläche und/oder die gewünschten Leistungen. Mit der Anmeldebestätigung durch NMG kommt ein für beide Parteien verbindlicher Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Anmeldebestätigung zustande. Der Teilnehmer kann innerhalb von 2 Wochen widersprechen, wenn der Inhalt der Anmeldebestätigung wesentlich von dem Inhalt der Anmeldung abweicht.

2 Leistungserbringung durch NMG

2.1. Nach Abschluss der Planung erhält der Teilnehmer genauere Informationen über den Standort und die qm-Zahl der Fläche, sowie über die Abwicklung und den Zeitplan des Sponsoring.

Die Zuweisung der Fläche, des Standorts und die Bestimmung des Zeitplans beim Sponsoring erfolgt nach Wahl durch NMG nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form oder Platzierung der Fläche oder auf einen bestimmten Zeitpunkt, auch wenn dies in der Anmeldung oder der Anmeldebestätigung festgelegt ist.

2.2. Soweit Flächen vermietet werden, ist Inhalt der Leistung von NMG die Überlassung der vereinbarten Fläche ohne Aufbauten, Energieanschluss, Hard- und Software. Weitergehende Sonder- und Zusatzausstattung wird von NMG kostenpflichtig angeboten.

3 Leistungspflichten des Teilnehmers

3.1. Die Aufstellung und der Betrieb elektrischer Geräte mit Ausnahme der Exponate des Teilnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung von NMG.

3.2. Der Teilnehmer hat die öffentlichrechtlichen, insbesondere bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und für die erforderlichen Genehmigungen selbst zu sorgen. Er hat von dem Stand Pläne und Bildmaterial bei NMG zur Genehmigung der Gestaltung einzureichen; NMG wird die Genehmigung nur dann versagen, wenn sich die Ausgestaltung und der Betrieb des Standes nicht dem Gesamtbild der Ausstellung anpasst oder der Messeveranstalter keine Genehmigung erteilt. Für Standhöhen von über 2,5 Meter ist immer eine schriftliche Genehmigung von NMG erforderlich.

3.3. Der Teilnehmer hat die gebuchte Fläche in der vertraglich vorgesehenen Form für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten und während der Öffnungszeiten ständig zu besetzen.

3.4. Soweit Gegenstand des Vertrages Sponsoringleistungen sind ist der Sponsor verpflichtet, die vereinbarte Leistung vertragsgerecht zu erbringen.

3.5. Etwaig erforderliche Versicherungen sind vom Teilnehmer selbst abzuschließen.

3.6. Der Teilnehmer darf die Fläche nur selbst nutzen und sie ohne schriftliche Genehmigung der NMG Dritten weder ganz noch teilweise überlassen. Sponsorenleistungen sind selbst zu erbringen, weitere Sponsoren dürfen nicht eingeschaltet werden.

4 Folgen der Pflichtverletzung und Vertragsstrafe

4.1. Bei einem Vertragsverstoß nach Ziffer 3.3. verpflichtet sich der Teilnehmer, an NMG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 105,00 pro Quadratmeter gebuchter Fläche zuzüglich MwSt. zu bezahlen, unbeschadet des Rechts von NMG, einen höheren Schaden geltend zu machen, den Stand und die Fläche selbst zu gestalten oder darüber anderweitig zu verfügen. Dem Teilnehmer ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.2. Bei einem Vertragsverstoß nach Ziffer 3.4. verpflichtet sich der Teilnehmer (Sponsor), an NMG eine Vertragsstrafe in Höhe 30% des Rechnungsbetrages pro Fall der Zuwiderhandlung, mindestens 1.000,00 € und höchstens den Rechnungsbetrag zuzüglich MwSt. zu bezahlen, unbeschadet des Rechts von NMG, die Leistung selbst oder durch Dritte zu erbringen und die durch entstehenden Kosten der Ersatzbeschaffung ersetzt zu verlangen sowie einen höheren Schaden geltend zu machen, die Fläche selbst zu gestalten oder darüber anderweitig zu verfügen. Dem Teilnehmer (Sponsor) ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5 Preise, Preisanpassung und Fälligkeit

5.1. Alle genannten Preise verstehen zuzüglich der jeweils geltenden MwSt, derzeit 19% und anteiliger Umlagen für technische Leistungen.

5.2. Weicht die tatsächlich zur Verfügung gestellte Fläche um weniger als 5 % von der bestätigten Fläche ab, so hat dies keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis. Bei einer darüber hinausgehenden Abweichung wird der vereinbarte Preis auf Grundlage der bestätigten Fläche, Ausgestaltung des Standes (Reihen-, Eck- oder Kopfstand) und der sonstigen Leistungen entsprechend ermäßigt oder erhöht.

5.3. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens am Tag des Beginns der ersten gebuchten Veranstaltung fällig und ab dann mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Alle weiteren Zusatzleistungen sind nach Abschluss der Ausstellung fällig. Kommt der Teilnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise um mehr als 10 Kalendertage in Rückstand, so ist unbeschadet der Fälligkeiten der gesamte noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, ohne dass es einer erneuten Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

6 Folgen des Zahlungs- und Leistungsverzugs des Teilnehmers

6.1. NMG hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder die Leistung zu verweigern, wenn der Teilnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand ist, wenn das Insolvenzverfahren oder die Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs gegen ihn beantragt wird oder der Teilnehmer erklärt, den Stand nicht zu besetzen oder seine vertragliche Leistung nicht zu erbringen.

6.2. Auch wenn NMG den Vertrag fristlos kündigt, hat der Teilnehmer die volle Vergütung einschließlich aller Zuschläge zu bezahlen. Gelingt es NMG, die Fläche anderweitig zu vermieten oder einen anderen Sponsor zu gewinnen, so steht ihr gegen den Teilnehmer eine Entschädigung in Höhe von 20 % des ihm in Rechnung gestellten Betrages zu, wenn die fristlose Kündigung des Vertrages weniger als 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Erfolgt die fristlose Kündigung des Vertrages mehr als 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn, so steht NMG in diesem Fall eine Entschädigung von 10 % zu.

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass NMG kein oder tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenso ist NMG berechtigt, einen tatsächlich höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7 Haftungsregelung bei Mängeln

7.1. NMG erbringt die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln gemäß der vereinbarten Beschaffenheit. Mängelansprüche des Teilnehmers verjähren in 12 Monaten ab Veranstaltungsende.

Der Teilnehmer hat unverzüglich, jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn, den Standort der Fläche, die Beschaffenheit des Standes und alle sonstigen Leistungen zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, da ansonsten die Mängelansprüche erlöschen.

7.2. Liegt ein von NMG zu vertretender Mangel vor, so wird NMG nacherfüllen und zwar nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, besteht kein Rücktrittsrecht.

7.3. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Teilnehmer zu und sind nicht abtretbar.

8 Rücktrittsvorbehalt

NMG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zahl an Ausstellern und Sponsoren nicht erreicht wird, der Hauptveranstalter die Veranstaltung nicht durchführt oder sonstige nicht im Verantwortungsbereich der NMG liegende Gründe vorliegen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle wird der Teilnehmer unverzüglich benachrichtigt und die bereits geleistete Zahlung unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, soweit NMG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

9 Haftungsbeschränkungen

NMG übernimmt keine Obhutspflicht für die vom Teilnehmer eingebrachten Stände, Einbauten oder sonstigen Gegenstände.

NMG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet NMG auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NMG bei Vermögensschäden einschließlich entgangenem Gewinn nur bei der Verletzung solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Teilnehmer in besonderem Maße vertrauen durfte. Der Höhe nach ist in diesem Falle die Haftung auf den vertragstypischen und in derartigen Fällen vorhersehbaren und vom Teilnehmer nicht beherrschbaren Schaden, höchstens auf den Vertragswert begrenzt.

10 Sonstiges

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Dies gilt nur, wenn der Teilnehmer zu den Kaufleuten im Sinne der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 HGB gehört oder gemäß § 38 Abs. I ZPO juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn dessen Wohnsitz der gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder wenn dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt wird oder der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. NMG ist aber auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Teilnehmers zuständigen Gericht zu klagen. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart und zwar für sämtliche zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehungen.

Alein und ausschließlich maßgebend ist der Text des Vertrages in der deutschen Sprache. Soweit Korrespondenz in fremder Sprache geführt wird oder Dokumentationen oder Hinweise in fremder Sprache abgefasst werden, gilt im Zweifel ausschließlich die deutsche Sprache.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.